



Amtsgericht Olpe

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 05.11.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 042, Bruchstr. 32, 57462 Olpe**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Olpe-Land, Blatt 1882,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Olpe-Land, Gebäude- und Freifläche, Am Stachelauer Berg 1, Größe:
690 m²

623,456/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Olpe-Land,
Flur 26, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Am Stachelauer Berg 1, verbunden
mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und im Obergeschoss,
Nr. 1 des Aufteilungsplanes, mit Kellerräumen, Spitzboden und dem
Garagenstellplatz 1 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Es handelt sich um die Eigentumswohnung im Erd- und Obergeschoss (südliche
Doppelhaushälfte) nebst dem Spitzboden und einer freistehenden Einzelgarage mit
Carport eines Zweifamilienwohnhauses in 57462 Olpe - Stachelau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.11.2025
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

92.300,00 €

festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.